

1005 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX über die Veräußerung von unbeweglichem Bundes- vermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehender Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen zu folgendem Schätzwert ermächtigt:

In Wien

Tausch

zu Schilling

Die Grundstücke Nr. 1605/2 Acker, Nr. 1602/8 Acker und Nr. 1605/6 Baufläche, alle inneliegend in EZ. 499, KG Favoriten ... 50 000 000,—

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat die nachstehende Verfügung über die entgeltliche Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen beantragt:

In Wien

Tausch

Die Grundstücke Nr. 1605/2 Acker (77 770 m²), Nr. 1602/8 Acker (16 480 m²) und Nr. 1605/6 Bfl. (678 m²), inneliegend in EZ. 499, KG. Favoriten, somit Grundflächen im Gesamtausmaß von 94 928 m² im Werte von S 50 000 000 an eine aus 21 Firmen und physischen Personen bestehende Interessengemeinschaft

gegen Erwerb

der Liegenschaft EZ. 18 nö. LT., bestehend aus dem Grundstück Nr. 1175 Bfl., Haus KNr. 701 (Palais Lobkowitz) Wien I, Lobkowitzplatz 2 im Werte von S 54 000 000.

Bei den bundeseigenen Grundflächen handelt es sich um das Industriegelände in Wien X, Schleiergasse 17—19. Auf diesem Gelände wurden im Jahre 1915 44 Baracken zwecks Unterbringung und Beschäftigung von Kriegsinvaliden errichtet. Im Jahre 1918 ging dieses Invalidenheim auf die Invalidenentschädigungskommission über. Die Objekte sind an jenen Interessenverband vermietet, welcher die Grundflächen jetzt erwirbt. Dieser besteht hauptsächlich aus Indu-

striee- und Gewerbebetrieben sowie aus einigen Wohnparteien. Der Erwerb erfolgt nach feststehenden Anteilen.

Mit Ausnahmen einiger Baracken, die von den Benützern instand gehalten werden, sind die über 60 Jahre alten Gebäude überaltert und ebenso wie sämtliche Aufschließungsanlagen (Kanalnetz, Wasserleitungen, Straßenbeläge usw.) in vollkommen desolatem und reparaturbedürftigem Zustand. Die Hauptmietzinse reichen für die notwendigen Reparaturen bei weitem nicht aus; in nächster Zeit wären für unaufchiebbare Instandsetzungen laut Bericht des Bundesministeriums für Bauten und Technik 20 Millionen Schilling aufzuwenden. Die Republik Österreich ist unter diesen Umständen an der Veräußerung dieses Areals äußerst interessiert, andererseits besteht auch großes Interesse der derzeitigen Mieter am Erwerb. Ein Ressortbedarf ist nicht gegeben.

Der Erwerb des Palais Lobkowitz durch die Republik Österreich erfolgt für Zwecke des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, welches sein eminentes Interesse daran bekundet hat. Das Palais soll der Unterbringung von Sammlungen des Bundes, also musealen Zwecken dienen. Gegenwärtig ist es Sitz des französischen Kulturinstitutes und des Institut de France. Die Übernahme erfolgt spätestens 24 Monate nach Abschluß des Vertrages — mit Ausnahme des Mietrechtes des Kunstverlages Wolfrum — bestandsfrei.

2

1005 der Beilagen

Das Palais steht derzeit noch im Eigentum einer aus 22 physischen Personen bestehenden Eigentünergemeinschaft. Um den gegenständlichen Tausch zu ermöglichen, geht ein Ankauf der Liegenschaft durch die „Interessengemeinschaft Schleiergasse“ von den derzeitigen Eigentümern voraus.

Die Tauschwerte beruhen auf Schätzgutachten der BGV I aus dem Jahre 1977 und wurden im Dezember 1977 durch das Bundesministerium für Finanzen überprüft und als angemessen befunden.

Sowohl die „Interessengemeinschaft Schleiergasse“ als auch die „Eigentünergemeinschaft Palais Lobkowitz“ haben sich durch ihre Rechtsvertreter schriftlich verpflichtet, den diesbezüg-

lichen Kauf- und Tauschvertrag nach Vorliegen der erforderlichen Zustimmungen durch die Republik Österreich zu unterfertigen.

Die Veräußerung erfolgt für Zwecke der gewerblichen Wirtschaft.

Da bei dieser Verfügung im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. XI Abs. 1 Bundesfinanzgesetz 1978 dem Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungsermächtigung zusteht, ist die Einholung einer gesetzlichen Ermächtigung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfüungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.